



Königreich Deutschland

Der Oberste Souverän

Post:

Königreich Deutschland
Staatskanzlei
Postfach 100 121
06871 Lutherstadt Wittenberg

Internet: koenigreichdeutschland.org

Informationen für Steuerberater zum Umgang mit Rechnungen des Königreiches Deutschland

Durch eine recht einseitige Medienberichterstattung zum Königreich Deutschland, welche in der Vergangenheit häufiger zahlreiche Fakten unterschlagen und Hintergründe nicht ausreichend dargestellt hat, lassen sich viele Menschen sehr schnell verunsichern, wenn sie mit dem Königreich Deutschland in Berührung kommen.

Daher möchten wir Ihnen im Folgenden darstellen, wie Sie als Steuerberater mit Rechnungen des Königreiches Deutschland rechtlich korrekt umgehen können:

Zahlreiche Stellen der BRD bewerten das Königreich Deutschland als nicht eingetragenen Verein, andere als eine Personengesellschaft und einige auch als Staat.

Aus diesem Grund können die Steuerberater Rechnungen des Königreiches Deutschland, oder einer Innengesellschaft im Königreich Deutschland, als Rechnung eines nicht eingetragenen Vereins werten.

Mit dieser Handhabung sollten Steuerberater also keinerlei Schwierigkeiten bei der rechtlich korrekten Buchung dieser Rechnungen haben.

Hierzu ein Praxisbeispiel zur Veranschaulichung:

Der BGH hat der Kooperationskasse in der Vereinigung Königreich Deutschland eine eigene rechtliche Identität als Innengesellschaft gegeben. Wie der BGH in seinem Beschluss vom 26.03.2018 ebenso festgestellt hat, betrieb der Begründer der Vereinigung nach den Feststellungen des LG Halle weder illegale Bankgeschäfte, noch wurde der Tatbestand von Untreue erfüllt. Mittlerweile wurde das Verfahren eingestellt, wodurch auch durchaus ersichtlich wurde, dass es sich hierbei um legale Tätigkeiten handelt und kein Gesetz der BRD verletzt wurde.

Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an folgende E-Mail-Adresse:
kontakt@reichsbank.net